

Spitalgesetz

Vom 17. November 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absätze 2 und 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen;
- b. den Betrieb der kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Spitalversorgung umfasst:

- a. stationäre Leistungen;
- b. gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.

§ 2 Massnahmen

¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:

- a. die Durchführung einer Spitalplanung im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³⁾ über die Krankenversicherung (KVG);
- b. den Erlass einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste im Sinne des KVG und deren Ausführungsbestimmungen;
- c. den Betrieb kantonalen Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel;

1) GS 29.276, SGS 100

2) in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 angenommen.

3) SR 832.10

- d. den Abschluss von Verträgen mit privaten Spitälern und ausserkantonalen Spitälern;
- e. die Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen.

² Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei der sich Patientinnen und Patienten beschweren können, denen die Aufnahme in ein Listenspital oder Geburtshaus im Sinne von Art. 41a, Absätze 1 und 2 KVG verweigert wurde.

2 Spitalplanung und Spitalfinanzierung

§ 3 Spitalplanung

¹ Die zuständige Direktion plant die bedarfsgerechte Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG.

² Der Bedarf wird ausgehend von der bisherigen Nachfrage auf der Grundlage medizinischer Leistungseinheiten insbesondere unter Berücksichtigung der prognostizierten medizinischen und demographischen Entwicklung ermittelt.

³ Die Spitalplanung bezweckt insbesondere:

- a. die Gewährleistung einer zweckmässigen, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem gemäss Absatz 2 ermittelten Bedarf;
- b. die Zusammenfassung von Leistungen zu zweckmässigen Angeboten und die Nutzung von Synergien;
- c. die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet;
- d. die Koordination mit den Nachbarkantonen.

§ 4 Spitalliste

¹ Der Regierungsrat legt in der Spitalliste die aufgrund der Spitalplanung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Spitäler und Geburtshäuser sowie deren Leistungsauftrag fest.

² Ein Spital kann auch für einzelne Leistungseinheiten seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

³ Der Regierungsrat überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

⁴ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ganz oder teilweise entziehen.

⁵ Der Regierungsrat bringt die Spitalliste im Sinne einer Orientierung dem Landrat zur Kenntnis.

§ 5 Anforderungen an die Leistungserbringer

¹ Die Aufnahme eines Spitals oder eines Geburtshauses auf die Spitalliste kann von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit abhängig gemacht werden, insbesondere von:

- a. der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne des KVG;
- b. der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Durchführung von Qualitätsmessungen;
- c. der Beteiligung am Notfalldienst;
- d. dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes;
- e. dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen.

§ 6 Abgeltungssystem

¹ Der Regierungsrat legt den für alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen geltenden Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss KVG fest.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion richtet den Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss Absatz 1 aus.

³ Sie regelt in Absprache mit den Versicherern die Kontrolle der in Rechnung gestellten Pauschalen.

⁴ Sie kann insbesondere jährliche Codierrevisionen durchführen.

⁵ Sie richtet den Spitälern und Geburtshäusern die Abgeltungen für die vom Kanton in Auftrag gegebenen gemeinwirtschaftlichen oder anderen besonderen Leistungen aus.

§ 7 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion schliesst mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern und Geburtshäusern Leistungsvereinbarungen ab.

² Darin werden insbesondere geregelt:

- a. die im Auftrag des Kantons zu übernehmenden gemeinwirtschaftlichen und anderen besonderen Leistungen;
- b. die Modalitäten der Rechnungsstellung und Abgeltung.

³ Kommt keine Einigung zustande, kann die Direktion den Inhalt der Leistungsvereinbarung verfügen.

3 Kantonale Spitäler

3.1 Allgemeines

§ 8 Rechtsform

¹ Die kantonalen Spitäler «Kantonsspital Bruderholz», «Kantonsspital Liestal» und «Kantonsspital Laufen» werden in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Namen «Kantonsspital Baselland» (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal zusammengefasst.

² Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen «Psychiatrie Baselland» (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

§ 9 Aufgaben

¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag.

² Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche Leistungen und andere besondere Leistungen.

³ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur universitären Lehre und Forschung bei.

§ 10 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 9, Absätze 1 und 2, nicht beeinträchtigt werden.

² Sie können Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

³ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

3.2 Personal

§ 11 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen schliessen im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.

§ 12 Berufliche Vorsorge

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.

² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.

³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.

⁴ Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen;

⁵ Bis zum In-Kraft-Treten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)⁴⁾ bleibt der Kanton für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich. Das Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse liegt beim Kanton.

3.3 Eigentumsverhältnisse

§ 13 Eigentumsverhältnisse

¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen.

² Die Baurechte sind zu verzinsen.

³ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gemäss Absatz 1.

⁴ Die Eigentumsübertragung erfolgt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

4) SGS [834.2](#)

3.4 Finanzen

§ 14 Kapitalausstattung

¹ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebseinrichtungen und den restlichen Bilanzpositionen (Aktiven abzüglich Passiven) als Sacheinlage.

² Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen.

³ Der Kanton kann den Unternehmen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.

§ 15 Finanzierung

¹ Die Unternehmen finanzieren ihre Aufwendungen insbesondere durch:

- a. Einnahmen aus der Leistungserstellung;
- b. Eigenleistungen;
- c. Zinserträge;
- d. Eigenkapital;
- e. Fremdkapital.

² Die Unternehmen können Fremdkapital aufnehmen.

§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses

¹ Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet.

² Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.

³ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.

§ 17 Rechnungswesen und Controlling

¹ Die Unternehmen führen die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

² Die Unternehmen führen die Betriebsrechnung nach den Vorgaben des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

³ Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009⁵⁾ über das Controlling der Beteiligungen.

5) GS 36.1108, SGS [314.51](#)

3.5 Steuern

§ 18 Steuerbefreiung

¹ Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

4 Organisation

4.1 Kantonale Behörden

§ 19 Landrat

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus.

² Er beschliesst:

- a. Änderungen im Grundkapital;
- b. die Betriebsstandorte;
- c. die Kredite für gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- d. die Kredite für andere besondere Leistungen.

³ Er nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis. *

⁴ Er nimmt die Spitalliste zur Kenntnis.

§ 20 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen aus.

² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt den Rechnungsstandard fest;
- b. er beantragt dem Landrat das Grundkapital;
- c. er beantragt dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen;
- d. * er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- e. er wählt die Verwaltungsräte der Unternehmen und deren Präsidien;
- f. er bestimmt die Eigentümerstrategie der Unternehmen;
- g. er genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 21 Revisionsstelle

¹ Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft.

² Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk der Unternehmen entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- c. ein internes Kontrollsystem existiert.

³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

⁵ Die Revisionsstelle erstattet den Verwaltungsräten sowie dem Regierungsrat Bericht.

4.2 Organe der Unternehmen

§ 22 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest;
- b. er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget;
- c. er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement;
- d. er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt;
- e. er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus;
- f. er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates;
- g. er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- h. er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement;
- i. er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.

§ 23 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat eines Unternehmens besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Unternehmen wichtige Kompetenzen verfügen.

³ Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder können während der Amtsperiode abberufen werden.

⁵ Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Unternehmen sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

§ 24 Vorsitz der Geschäftsleitung

¹ Jedes Unternehmen verfügt über eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

² Er oder sie besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statuts und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm oder ihr der Verwaltungsrat überträgt.

§ 25 Rechtspflege

¹ Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

5 Übergangsbestimmungen

5.1 Personal

§ 26 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Unternehmen übernehmen das bisherige Personal der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

² Die Unternehmen treten in die bestehenden Arbeitsverträge ein;

³ Solange kein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von § 11 dieses Gesetzes abgeschlossen ist, jedoch längstens bis 4 Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, richten sich die Anstellungsbedingungen inhaltlich nach der basellandschaftlichen Personalgesetzgebung.

§ 27 Privatärztliche Leistungserbringung

¹ Für die privatärztliche Leistungserbringung gelten bis 12 Monate ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die §§ 10a und 10b des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976⁶⁾ weiter.

² Nach Ablauf dieser Frist beschliessen die Verwaltungsräte über die privatärztliche Leistungserbringung sowie deren Vergütung.

5.2 Transferorganisation

§ 28 Übergang der Rechtsverhältnisse

¹ Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes:

- a. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantons-spitäler Bruderholz, Laufen und Liestal an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Kantonsspital Baselland» über;
- b. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantona-len Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Psychiatrie Baselland» über;
- c. gehen die zweckbestimmten Fonds und Legate der bisherigen Dienststel-len der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kanto-nalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Kant-onsspital Baselland» und die öffentlich-rechtliche Anstalt «Psychiatrie Baselland» über.

5.3 Universitäts-Kinderspital beider Basel

§ 29 * ...

6 Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung des Gesundheitsgesetzes

¹ Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008⁷⁾ wird wie folgt geändert: ...⁸⁾

6) GS 26.187, SGS 930

7) GS 36.808, SGS [901](#)

8) GS 37.876

§ 31 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

¹ Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁹⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾

§ 32 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

¹ Das Gesetz vom 16. November 2006¹¹⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...¹²⁾

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben werden:

- a. Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹³⁾ mit Ausnahme der Paragraphen 15a bis 15f,
- b. Das Spitaldekret vom 22. November 2001¹⁴⁾.

§ 34 In-Kraft-Treten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes¹⁵⁾.

9) GS 29.492, SGS [310](#)

10) GS 37.877

11) GS 36.153, SGS [211](#)

12) GS 37.877

13) GS 26.187, SGS 930

14) GS 34.449, SGS 930.1

15) Vom Regierungsrat am 20. März 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.11.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	GS 37.0867
19.09.2013	01.01.2013	§ 29	aufgehoben	GS 38.314
15.06.2017	01.01.2018	§ 19 Abs. 3	geändert	GS 2017.077
15.06.2017	01.01.2018	§ 20 Abs. 2, Bst. d.	geändert	GS 2017.077
15.06.2017	01.01.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2017.077

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	17.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	GS 37.0867
§ 19 Abs. 3	15.06.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.077
§ 20 Abs. 2, Bst. d.	15.06.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.077
§ 29	19.09.2013	01.01.2013	aufgehoben	GS 38.314
Anhang 1	15.06.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	GS 2017.077